

**Beispiel einer Ursprungserklärung für die Schweiz.**

**Weiterführende Erläuterungen unter**

[www.zoll-d.de/b0\\_zoll\\_und\\_steuern/e0\\_praefenzen/b0\\_praef/c0\\_praef\\_nachweise/](http://www.zoll-d.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praefenzen/b0_praef/c0_praef_nachweise/)

**Deutsche Sprachfassung:**

<p>Der Ausführer [Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ....(1)] der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ..... (2) Ursprungswaren sind.</p>
<p>..... (3)(Ort und Datum)..... (4)(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)</p>

**Fußnoten:**

- (1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen "Ermächtigten Ausführer" ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leergelassen werden.
- (2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta oder Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.
- (3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (4) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners